

Isolde



Mélusine



Vielsaitig mieten!

2018 Das Mietkaufangebot von
Camac Harfen Deutschland



Hermine

Korrigan



Telenn



CAMAC HARFEN
DEUTSCHLAND

Das Mietkaufangebot von Camac Harfen Deutschland

Sie wissen noch nicht, ob Sie eine Harfe lieber erst mieten oder gleich kaufen möchten?

Dann nutzen Sie unser spezielles Angebot: erst mieten, dann kaufen!

Wir bieten fünf verschiedene Hakenharfenmodelle in unterschiedlicher Größe, Ausführung und Besaitung zur Miete an – so finden wir für jeden das passende Instrument!

Bei allen von uns zur Miete angebotenen Harfen handelt es sich um französische Qualitätsinstrumente aus dem Atelier Les Harpes Camac mit robuster, wartungsarmer und saitenschonender Präzisionsmechanik.

Auswahl der Harfe:

Kommen Sie gerne während unserer Öffnungszeiten in unserem Ladengeschäft in Berlin-Charlottenburg vorbei und lassen sich von unseren freundlichen und kompetenten Mitarbeitern beraten. Alternativ helfen wir Ihnen auch gerne am Telefon oder per E-Mail weiter.

Mindestmietdauer:

Die Mindestmietdauer beträgt 6 Monate.

Lieferkosten:

Gerne beauftragen wir in Ihrem Namen eine Instrumentenspedition, die die Harfe sicher und zuverlässig zu Ihnen bringt! Die Lieferkosten erfragen Sie bitte in unserem Ladengeschäft.

Kaution:

Die Kaution erhalten Sie nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Leihinstruments zurück.

Mietkauf:

Sie können jederzeit Ihre Mietharfe oder eine andere Harfe kaufen. In diesem Fall rechnen wir Ihnen die zuletzt gezahlten 6 Monatsmieten sowie die Kaution der Mietharfe auf den Kaufpreis an. Wenn Sie eine fabrikneue Harfe mieten, können Sie ebenfalls die anfänglich gezahlte Bereitstellungspauschale auf den Kaufpreis Ihrer Mietharfe anrechnen, wenn Sie diese innerhalb der ersten sechs Monate käuflich erwerben!

Mietende:

Nach der Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist 4 Wochen zum Ende jeden Monats.

Ein Kauf der gemieteten oder einer anderen Harfe aus unserem Fachgeschäft ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.

Lassen auch Sie sich von unserem vorbildlichen Service und einem sehr guten Preis-Leistungsverhältnis überzeugen.

Wir freuen uns auf Sie!

Modell	Besaitung	Saitenanzahl	Mietzins 1. Jahr	Mietzins ab 2. Jahr	Kaution	Ausstattung
Korrigan	Darm	38	45,- €/Monat	65,- €/Monat	200,- €	Stimmenschlüssel / Staubhülle / Sockel niedrig oder mit Füßen
Isolde	Karbon	38	45,- €/Monat	65,- €/Monat	200,- €	Stimmenschlüssel / Staubhülle / Sockel niedrig oder mit Füßen
Melusine	Nylon	38	45,- €/Monat	65,- €/Monat	200,- €	Stimmenschlüssel / Staubhülle / Sockel niedrig oder mit Füßen
Telenn	Darm	34	35,- €/Monat	55,- €/Monat	150,- €	Stimmenschlüssel / Staubhülle / Sockel niedrig oder mit Füßen
Hermine	Karbon	34	35,- €/Monat	55,- €/Monat	150,- €	Stimmenschlüssel / Staubhülle / Sockel niedrig oder mit Füßen

Bei fabrikneuen Harfen fällt zu Mietbeginn eine Bereitstellungspauschale an:

38-saitige Harfen 55,- €

34-saitige Harfen 50,- €



Mietvertrag

zwischen



CAMAC HARFEN
DEUTSCHLAND

Camac Harfen Deutschland GmbH
vertreten durch:
Frau Julia Becker und Herr Eric Piron
Gardes-du-Corps-Str. 3 - 14059 Berlin

(Vermieter)

und

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Stadt

Telefon

Mail

Personalausweisnummer

(ausgewiesen durch gültiges Dokument mit Fotokopie für Vermieter)

(Mieter)

über die Harfe (Musikinstrument)

des Herstellers

Les Harpes Camac France

Modell

Saiten

Farbausführung

Serien-Nr.

Sockel

extra flach

niedrig

4 Füße

Zubehör

Die Mietsache ist

fabrikneu

hat folgende Gebrauchsspuren:

Wert einschließlich Zubehör zum Zeitpunkt der Überlassung

Mietpreis je Monat (ersten 12 Monate)

Mietpreis je Monat (nach 12 Monaten)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachstehenden Regelungen sind Grundlage des Mietvertrages zwischen dem Vermieter und dem Mieter.
2. Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung des Angebotes durch den Vermieter und den Mieter zustande.

II. Mietdauer und Kündigung

1. Der Vermieter vermietet die vorstehend bezeichnete Harfe inkl. Zubehör für die vereinbarte Dauer an den Mieter.
2. Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt

vom [] bis zum []
] ODER

Vermietung ab []

3. Sofern keine konkrete Zeitspanne bestimmt wurde, beträgt die Mindestvertragslaufzeit sechs Monate. Danach kann der Vertrag stets mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum jeweiligen Monatsende in Textform oder (fern-)mündlich ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Bei einer (fern-)mündlichen Kündigung kann der Vermieter die Bestätigung in Textform verlangen, ohne dass die rechtzeitige Kündigung hierdurch berührt wird.
4. Ein Kauf der vom Mieter angemieteten Harfe ist jederzeit und ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Möchte der Mieter eine andere Harfe aus dem Sortiment des Vermieters erwerben und wünscht er zugleich eine Auflösung des derzeitigen Mietvertrages, kann der Vermieter das Mietverhältnis vorzeitig beenden.

III. Zahlung

1. Sämtliche Preisangaben verstehen sich inklusive Umsatzsteuer. Bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes ändert sich auch der Mietzins entsprechend.
2. Der Mietzins wird für den bei Vertragsschluss laufenden Monat sofort fällig und ist vor Gebrauchsüberlassung der Mietsache in bar zu entrichten oder auf das Vermieterkonto einzuzahlen.
3. Für jeden weiteren Monat ermächtigt der Mieter den Vermieter, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Ermächtigung erfolgt in Form des dem Mietvertrag beigefügten und unterschriebenen SEPA-Lastschriftmandats.
4. Der Mieter gerät mit der Zahlung in Verzug, wenn die Zahlung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung beim Vermieter eingeht. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet, bzw. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist. Sollte der Mieter mit seinen Zahlungen in Verzug geraten, so behält sich der Vermieter vor, Mahngebühren in Höhe von 2,50 Euro in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bleibt unbenommen. Dem Mieter verbleibt die Möglichkeit nachzuweisen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts steht dem Mieter nur für solche Gegenansprüche zu, die fällig sind und auf demselben rechtlichen Verhältnis wie seine Verpflichtung beruhen.

IV. Bereitstellung

1. Der Mieter zahlt bei Vertragsschluss für die Bereitstellung einer fabrikneuen Mietharfe eine Bereitstellungspauschale in Höhe von [] EUR.
2. Kann die Mietsache im Zeitpunkt der Übergabe nicht bereitgestellt werden, behält der Vermieter sich das Recht vor, eine vergleichbare Mietsache bereitzustellen, insoweit es für den Mieter zumutbar ist.

V. Wichtige Hinweise

1. Der Mieter verpflichtet sich zu ordnungsgemäßem und fachgerechtem Gebrauch und Lagerung der Mietsache. Sie darf insbesondere keinen hohen oder tiefen Temperaturen (z.B. Minusgraden), Sonneneinstrahlung oder Feuchtigkeit ausgesetzt werden.
2. Die Stimmung der Mietsache ist stets korrespondierend dem Kammerton a = minimal 438 bis maximal 444 Herz gleichmäßig zu halten, vorzugsweise a = 442 Herz.
3. Die Mietsache ist ausschließlich mit einem sauberen, weichen und nicht kratzenden Staubtuch (keine Mikrofaser!) vorsichtig trocken zu reinigen; die Halbtonmechanik ausschließlich mit einem trockenen, sauberen und weichen Pinsel.
4. Eine Nutzung der Mietsache im Freien, etwa bei «Open-Air-Veranstaltungen», ist nicht gestattet.
5. Die Mietsache darf nicht außerhalb der Landesgrenzen Deutschlands gebracht werden.
6. Die Untervermietung oder anderweitige Überlassung der Mietsache an Dritte ist strikt untersagt.
7. Wird die Mietsache durch das Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass die Nutzung durch einen Umstand eingeschränkt oder unmöglich wird, den der Mieter zu vertreten hat, kann der Vermieter die Stellung von Ersatzmietsachen verweigern. Eine Kündigung durch den Mieter nach § 543 II Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen.

VI. Wartungen, Reparaturen etc.

1. Notwendige Wartungen, Justierungen, Reparaturen oder Instandsetzungen der Mietsache hat der Mieter auf eigene Kosten durch den Vermieter oder einen vom Vermieter zu benennenden Dritten nach dem allgemeinen Leistungstarif vornehmen zu lassen; Sofern der Vermieter im Einzelfall das Einverständnis mit der Wartung, Justierung, Reparatur oder Instandsetzung der Mietsache durch einen Anderen erklärt, so erwächst hierdurch kein Anspruch des Mieters auf Einverständnis für die Zukunft.
2. Eine eigenmächtige Manipulation, Wartung, Justierung, Reparatur oder Instandsetzung der Mietsache ist dem

Mieter untersagt; dies gilt jedoch nicht für einfachste Arbeiten, die üblicherweise fachgerecht durch den Nutzer des Musikinstrumentes selbst ausgeführt werden können, insbesondere das regelmäßige fachgerechte Stimmen der Mietsache und der fachgerechte Austausch von verschlissenen, defekten oder gerissenen Saiten an der Mietsache.

3. Verschlossene, defekte oder gerissene Saiten an der Mietsache sind stets auf Kosten des Mieters mit ausschließlich passenden und im Zweifelsfall über den Vermieter zu beziehenden Originalsaiten fachgerecht zu erneuern. Eine Lagerung der Mietsache mit fehlenden Saiten ist für diese über einen längeren Zeitraum schädlich und deshalb nicht gestattet.

VII. Rückgabe

1. Die Mietsache ist auf Kosten und Gefahr des Mieters an den Vermieter in dessen Geschäft zurückzugeben.
2. Im Falle einer ordentlichen Kündigung hat die Rückgabe spätestens mit Ablauf der Mietzeit zu erfolgen.
3. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung, die auf das Verschulden des Mieters zurückzuführen ist, ist die Mietsache spätestens am fünften Werktag nach Zugang der Kündigungserklärung dem Vermieter kostenfrei in dessen Geschäft zurückzugeben. In diesem Fall besteht Anspruch auf den Mietzins für das gesamte zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung laufende Quartal (Kalendervierteljahr).
4. Die Regelung des § 545 BGB findet ausdrücklich keine Anwendung. Gibt der Mieter die Mietsache nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer bzw. nach erfolgter Kündigung nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum der Vorenthaltung ein Nutzungsentgelt in Höhe des vereinbarten Mietzinses zu verlangen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt. Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in Textform möglich.
5. Die Rückgabe der Mietsache vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit hat keine Verringerung der vereinbarten Miete zur Folge, es sei denn, die Mietsache kann anderweitig vermietet werden oder es liegt ein Fall der außerordentlichen fristlosen Kündigung durch den Mieter aus wichtigem Grund vor.

VIII. Kautio

1. Die Kautio beträgt: [] EUR.
2. Die Kautio dient zur Sicherung des Anspruchs des Vermieters auf Rückgabe der Mietsache und Ersatz der über den ordnungsgemäßen Gebrauch hinausgehenden Beschädigungen an der Mietsache. Die Rückzahlung der Kautio ist spätestens mit Ablauf des auf die tatsächliche Rückgabe der Mietsache folgenden Kalendermonats abzurechnen und innerhalb eines weiteren Monats zahlbar. Bis zur Fälligkeit des Rückzahlungsanspruches ist die Aufrechnung der Kautio gegen Ansprüche des Vermieters, insbesondere gegen den Mietzins, unzulässig.

3. Deckt die hinterlegte Kautions nicht etwaige, tatsächlich entstandene Reparatur- bzw. Instandsetzungskosten oder eine etwaige, durch Beschädigung oder übermäßigen Verschleiß an der Mietsache entstandene Wertminderung, so behält sich der Vermieter ausdrücklich weitere, daraus resultierende Forderungen gegenüber dem Mieter vor.

4. Die Kautions wird bei vertragsgemäßer Rückgabe der gemieteten Harfe dem Mieter zurückerstattet.

IX. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder zufälligen Untergang zu versichern. Den Versicherungsschutz hat er auf Anforderung dem Vermieter binnen vier Wochen nach Vertragsschluss nachzuweisen.

2. Im Falle des fehlenden Nachweises eines ausreichenden Versicherungsschutzes innerhalb dieser Frist ist der Vermieter zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages berechtigt.

3. Etwaige Änderungen seines Namens und / oder seiner Anschrift und / oder seiner Kontaktdaten hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich in Textform mitzuteilen und schriftlich vom Vermieter bestätigen zu lassen. Unterlässt der Mieter diese Mitteilung, so ist der Vermieter zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages berechtigt, sofern ein Festhalten am Vertrag durch diese unterbliebene Handlung für den Vermieter nicht mehr zumutbar ist. Sämtliche dem Vermieter im Zusammenhang mit einer

Adressermittlung entstehenden Kosten sind in voller Höhe vom Mieter zu tragen.

X. Kauf

1. Kauft der Mieter in unmittelbarem Anschluss an die Mietdauer beim Vermieter das gemietete Musikinstrument, bzw. eine andere Harfe als die gemietete, wird die in den letzten sechs Kalendermonaten der Mietzeit gezahlte Miete vollständig auf den Kaufpreis angerechnet. Kauft der Mieter das von ihm gemietete Instrument, so wird die geleistete Kautions mit dem Kaufpreis verrechnet; im Übrigen wird die Kautions mit dem Kaufpreis verrechnet, soweit ein Anspruch des Mieters auf Rückzahlung besteht.

2. Kauft der Mieter die von ihm gemietete Harfe innerhalb von sechs Kalendermonaten ab Vertragsschluss, so wird die nach IV. 1. gezahlte Bereitstellungspauschale vollständig auf den Kaufpreis angerechnet, sofern der Mieter den Vermieter spätestens eine Woche (7 Kalendertage) vor Ablauf der genannten Frist über seine Kaufabsicht informiert.

XI. Haftung

1. Der Vermieter sowie seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit betrifft die Haftung nur die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, folglich solcher Pflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Dabei beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Gegenüber Mietern, die nicht

Verbraucher sind, haftet der Vermieter im Falle eines grob fahrlässigen Verstoßes gegen nicht wesentliche Vertragspflichten nur in Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens.

2. Der vorstehende Haftungsausschluss betrifft nicht die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben vom Haftungsausschluss unberührt.

3. Der Mieter haftet für solche Schäden, die über den üblichen Gebrauch bzw. Verschleiß hinausgehen, sofern der Mieter dies zu vertreten hat.

XII. Schlussbestimmungen

1. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Geschäftssitz der Camac Harfen Deutschland GmbH in Berlin vereinbart, sofern der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder sofern der Kunde keinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

2. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen nach dem Heimatrecht des Mieters entgegenstehen, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart.

3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Ort/Datum	Ort/Datum
Unterschrift des Vermieters	Unterschrift des Mieters



CAMAC HARPEN
DEUTSCHLAND

Camac Harfen Deutschland GmbH
Gardes-du-Corps-Str. 3 - 14059 Berlin-Charlottenburg
+49 (0) 30 - 21 97 11 76

de@camac-harps.com - de.camac-harps.com

Geschäftsführer: Julia Becker, Eric Piron

Handelsregister Berlin-Charlottenburg HRB178664B

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE307849432



